

Satzung der Hehlenriede Stiftung

in der

BRAWO Stiftergemeinschaft

Präambel

Die Hehlenriede Stiftung setzt es sich zum Ziel, steuerbegünstigte Organisationen, Einrichtungen und Körperschaften sowie nicht in Körperschaften verfasste bürgerschaftliche Initiativen, die im Sinne der steuerbegünstigten Zwecke nach § 2 dieser Satzung im Bereich der Samtgemeinde Isenbüttel wirksam handeln wollen, zu unterstützen und zu fördern. Aufgabe der Stiftung ist es, Projekte zu fördern, die dem Allgemeinwohl dienen und die Attraktivität des Lebens in der Samtgemeinde erhöhen. Es ist erklärtes Ziel der Stiftung, die Bürger aktiv in die Ausgestaltung der Ziele einzubeziehen. „Mitdenken – Mittragen – Mitgestalten“ sind die Grundpfeiler der Hehlenriede Stiftung.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Hehlenriede Stiftung“.
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige, unselbständige Stiftung in der Verwaltung der *BRAWO Stiftergemeinschaft* (Stiftungsträgerin und zugleich Treuhänderin) und wird folglich von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
- (3) Sitz der Stiftung ist Braunschweig. Der Ort der Entscheidungsfindung der Stiftungsorgane ist Isenbüttel.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist
 - a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe i. S. d. § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO,
 - b) die Förderung von Kunst und Kultur i. S. d. § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO,
 - c) die Förderung der Bildung und Erziehung i. S. d. § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO,
 - d) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege i. S. d. § 52 Abs. 2 Nr. 9 AO,
 - e) die Förderung des Sports i. S. d. § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO,
 - f) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke i. S. d. § 52 Abs. 2 Nr. 25 AO sowie
 - g) die Förderung mildtätiger Zwecke i. S. d. § 53 AO.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Zuwendung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 AO für eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Förderung der oben genannten steuerbegünstigten Stiftungszwecke.
- (3) Daneben kann die Stiftung ihre in § 2 Abs. benannten Zwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen.
Die Satzungszwecke werden beispielsweise verwirklicht durch:
 - in Bezug auf § 2 Abs. 1 Buchstabe a: die Durchführung von Projekten für Kinder, Jugendliche und Senioren wie beispielsweise Workshops, Freizeit- und Begegnungsangebote;

- in Bezug auf § 2 Abs. 1 Buchstabe b: die Durchführung von Projekten der Kunst und Kultur wie beispielsweise Lesungen, Theateraufführungen und Ausstellungen;
- in Bezug auf § 2 Abs. 1 Buchstabe c: die Durchführung von Aktivitäten zur Förderung von Bildung und Erziehung wie beispielsweise Workshops zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen;
- in Bezug auf § 2 Abs. 1 Buchstabe d: die Durchführung von Projekten und Maßnahmen im Rahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege wie beispielsweise Naturschutztage;
- in Bezug auf § 2 Abs. 1 Buchstabe e: die Durchführung sportlicher Veranstaltungen;
- in Bezug auf § 2 Abs. 1 Buchstabe g: die Durchführung von Projekten und Maßnahmen wie beispielsweise Tafeln und Hospizarbeit zur Unterstützung von bedürftigen Menschen gemäß § 53 AO, die auf Grund ihres Alters oder anderer Einflüsse stark in ihrer selbständigen Lebensführung eingeschränkt oder behindert sind.

(4) Der Stiftungsrat kann beschließen, dass mit einer Zustiftung ein neuer Stiftungszweck neben den in § 2 Absatz 1 genannten Zwecken in die Satzung aufgenommen wird. Der Beschluss darf nur gefasst werden, wenn der Stiftung verbindlich Zustiftungen zugesagt werden, die eine nachhaltige Erfüllung des neuen Stiftungszwecks im Sinne des § 80 Absatz 2 BGB gesichert erscheinen lassen, was im Falle von verbrauchbaren Zustiftungen nicht der Fall ist. Die Regelungen zur Beschlussfassung und zur Beteiligung des Finanzamtes des § 15 dieser Satzung gelten sinngemäß.

(5) Die Zwecke der Stiftung müssen nicht alle gleichzeitig und in gleichem Maße erfüllt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifterin erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit dem aus dem Stiftungsgeschäft ersichtlichen Anfangsvermögen (Grundstockvermögen) ausgestattet. Das gestiftete Vermögen ist getrennt von anderem Vermögen der *BRAWO Stiftergemeinschaft* als Stiftungsträgerin zu verwalten.
- (2) Die Stiftungsträgerin ist berechtigt, Zuwendungen Dritter oder des Stifters (Zustiftungen) für die Stiftung anzunehmen. Zum Grundstockvermögen zählen auch Zustiftungen sowie sonstige Zuwendungen, die ausdrücklich oder den Umständen nach dazu bestimmt sind, dem Grundstockvermögen zugeführt zu werden. Dritte werden durch Zustiftungen nicht Stifter im Sinne der Satzung.
- (3) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und ausgewogen und Ertrag bringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (4) Die Anlage des Stiftungsvermögens erfolgt durch die Stiftungsträgerin auf Grundlage ihrer Anlagerichtlinien.

§ 5 Verwendung der Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies im Rahmen der steuerlichen Gemeinnützigkeit zulässig ist.
- (3) Zur Werterhaltung können im Rahmen der steuerrechtlich zulässigen Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage zugeführt werden.
- (4) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen kann die Stiftung Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Vermögensausstattung zuwenden.
- (5) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.
- (6) Mittel der Stiftung sollen nicht zur Finanzierung kommunaler Pflichtaufgaben verwendet werden.

§ 6 Stiftungsorganisation

- (1) Organe der Stiftung sind
 1. der Stiftungsrat;
 2. die Stifterfamilie.
- (2) Die Organe führen ihre Sitzungen grundsätzlich in Präsenzveranstaltungen durch. In begründeten Fällen kann den Mitgliedern ermöglicht werden, an Sitzungen ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliedschaftsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben (virtuelle oder hybride Versammlung). Die Frist zur Einladung zu einer Sitzung beträgt 2 Wochen.
- (3) Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen.
- (4) Die Stiftung hat im Rahmen der gesetzlichen Frist für das vorangegangene Geschäftsjahr eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Tätigkeitsbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks aufzustellen. Die Jahresabrechnung nebst Tätigkeitsbericht ist der Samtgemeinde Isenbüttel zur Kenntnisnahme nach Genehmigung der Jahresabrechnung innerhalb der ersten 6 Monate des Geschäftsjahres vorzulegen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder der Organe kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 7 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf und maximal neun Mitgliedern.
- (2) Geborene Mitglieder sind zwei von der Samtgemeinde Isenbüttel zu benennende Personen sowie ein Mitglied der Stiftungsträgerin, das dauerhaft im Stiftungsrat verbleibt.
- (3) Dem Stiftungsrat gehört der Vorsitzende der Stifterfamilie an. Ferner sollten dem Stiftungsrat Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen.

- (4) Die geborenen Mitglieder können bis zu fünf weitere Mitglieder bestellen (kooptierte Mitglieder), die sich aus Vertretungen der (politischen) Mitgliedsgemeinden sowie aus der Bürgerschaft Isenbüttels zusammensetzen sollten.
- (5) Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt jeweils 4 Jahre. Die von der Samtgemeinde Isenbüttel benannten Mitglieder werden für die Dauer einer Kommunalwahlperiode benannt. Wiederbestellungen sind zulässig. Bei Geschäftsunfähigkeit scheiden Mitglieder aus dem Stiftungsrat aus. Beim Ausscheiden eines Stiftungsratsmitglieds wird der Nachfolger von den verbleibenden Mitgliedern gewählt.
- (6) Beim Ausscheiden eines von der Samtgemeinde Isenbüttel benannten Mitgliedes, bestimmt die Samtgemeinde die Nachbesetzung.
- (7) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit für den Vorsitzenden sowie den stellvertretenden Vorsitzenden beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (8) Die weiteren Mitglieder des Stiftungsrates werden jeweils durch die verbliebenen Mitglieder vor Ablauf der vierjährigen Amtszeit gewählt. Die Zuwahl soll spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit eines Mitglieds des Stiftungsrates erfolgen. Die Zuwahl von Mitgliedern des Stiftungsrates für nicht besetzte Posten ist ebenso wie die Wiederwahl von Mitgliedern des Stiftungsrates stets zulässig. Die verbliebenen Mitglieder des Stiftungsrates entscheiden auch darüber, ob ein Stiftungsratsposten für die jeweils kommende Amtsperiode neu besetzt wird.
- (9) Auch nach Ablauf der Amtszeit bleiben ausscheidende Mitglieder des Stiftungsrates jeweils bis zur Bestimmung eines Nachfolgers im Amt. Die Abberufung eines Mitgliedes des Stiftungsrates ist im Übrigen nur aus wichtigem Grund zulässig; sie erfolgt durch die weiteren Mitglieder des Stiftungsrates.

§ 8 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat prüft die Jahresabrechnung nebst Tätigkeitsbericht sowie die Einhaltung der Satzung durch die Stiftungsträgerin und beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen die Entscheidung der Verwendung der Stiftungsmittel steht der *BRAWO Stiftergemeinschaft* ein Vetorecht zu, falls sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.
- (2) Beschlüsse des Stiftungsrates werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Stiftungsrat wird von der *BRAWO Stiftergemeinschaft* nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates dies verlangt.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend oder vertreten sind.
- (4) Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. Ein Stiftungsratsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes vertreten lassen. Kein Stiftungsratsmitglied kann mehr als ein anderes vertreten. An einer schriftlichen Abstimmung muss sich mindestens die Hälfte der Stiftungsratsmitglieder beteiligen.
- (5) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, vertretungsweise seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (6) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsrates zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Wenn kein Mitglied des Stiftungsrates widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von 2 Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.

- (8) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen einstimmig gefasst werden.
- (9) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der *BRAWO Stiftergemeinschaft* als Stiftungsträgerin.
- (10) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung und kann Förderrichtlinien erlassen.

§ 9 Stifterfamilie

- (1) Der Stiftungsrat richtet als weiteres Organ der Stiftung die sogenannte „Stifterfamilie“ ein. Die Stifterfamilie setzt sich aus der engagierten Bürgerschaft zusammen und gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Mitglieder der Stifterfamilie sind geschäftsfähige Bürgerinnen und Bürger, die auf Antrag aufgenommen werden können. Über Aufnahmeanträge entscheidet die Stifterfamilie im Rahmen einer Sitzung selbst.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt und endet mit einem schriftlichen Antrag der Aufnahme in die Stifterfamilie bzw. der schriftlichen Erklärung des Austritts aus der Stifterfamilie. Der Vorsitzende stellt Bei- bzw. Austritt im Rahmen einer Sitzung der Stifterfamilie fest.
- (4) Die Stifterfamilie wählt aus ihren Reihen einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende ist Ansprechpartner für engagierte Bürger und vertritt die Interessen der Stifterfamilie gegenüber dem Stiftungsrat.
- (5) Beschlüsse der Stifterfamilie über die Aufnahme neuer Mitglieder in die Stifterfamilie oder über Projekte, die dem Stiftungsrat vorgeschlagen werden sollen, werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Die Stifterfamilie wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Stifterfamilie dies verlangt.
- (6) Die Stifterfamilie soll vor der Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen vom Stiftungsrat gehört werden.

§ 10 Aufgaben der Stifterfamilie

Die Stifterfamilie unterstützt die Stiftungsträgerin und den Stiftungsrat bei der Verwirklichung des Stiftungszwecks, im Wesentlichen durch:

- (1) Beratung und Begleitung von Bürgern
 - auf der Suche nach Finanzierungen von gemeinnützigen Projekten zugunsten der Samtgemeinde
 - auf der Suche nach einem ehrenamtlichen Engagement in der Samtgemeinde
- (2) Öffentlichkeitsarbeit für die „Hehlenriede Stiftung“
- (3) Fundraising zugunsten der „Hehlenriede Stiftung“
- (4) Durchführung und Akquise von Projekten im Sinne des Stiftungszwecks.

§ 11 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

- (1) Soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung zulassen, kann der Stiftungsrat jederzeit durch Einstimmigkeit die Fortsetzung der Stiftung als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates mit einer Zweidrittelmehrheit und die der Stiftungsträgerin, der *BRAWO Stiftergemeinschaft*.

(2) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von der *BRAWO Stiftergemeinschaft* und dem Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck, die Zulegung zu einer anderen Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, die Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates mit einer Zweidrittelmehrheit. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig oder mildtätig zu sein und hat den Bestimmungen des § 52 AO oder § 53 AO zu folgen. Gegen diese Entscheidung steht der *BRAWO Stiftergemeinschaft* als Stiftungsträgerin ein Vetorecht zu.

§ 12 Auflösung

Die *BRAWO Stiftergemeinschaft* und der Stiftungsrat können nur gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates.

§ 13 Trägerwechsel

Im Falle der Auflösung, der Insolvenz oder einer schwerwiegenden Pflichtverletzung der Stiftungsträgerin kann der Stiftungsrat die Fortsetzung der Stiftung bei einem anderen Träger, der Rechtsnachfolger wird, beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates mit einer Zweidrittelmehrheit.

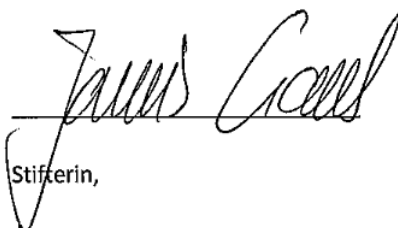
§ 14 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Samtgemeinde Isenbüttel, oder deren Rechtsnachfolgerin als juristische Person des öffentlichen Rechts, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 15 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen, der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sowie der Beschluss über die Fortsetzung der Treuhandstiftung als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

Isenbüttel, 03.03.2025



Stifterin,

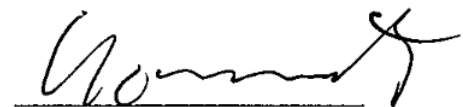
vertreten durch Jannis Gaus

Braunschweig, 03.03.2025



Stiftungsträgerin,

vertreten durch Claudia Kayser und



vertreten durch Stefan Honrath

